

Der Tettninger Gemeinderat unter gräflicher Herrschaft.

Das älteste Stadtratsprotokoll aus dem Jahr 1737 im Stadtarchiv.

Im Zeitalter des Absolutismus war für eine aufgeklärte und selbstbewusste Bürgerschaft kein Platz. Die bisherige Formel „Bürgermeister, Rat und Gemeinde“, die seit 1595 in Tettang Geltung hatte, wurde von den Grafen von Montfort im 17. Jahrhundert durch „Bürgermeister, Rat und Ausschuss der Gemeinde“ ersetzt. Das Ziel war eine politische Schwächung der Bürgerschaft.

Auch in den ältesten Stadtratsprotokollen wird ersichtlich, dass politische Entscheidungen in der Minderheit waren. Zu den überwiegenden Themen gehörten Flurfrevell, Fluchen, schadhafte Öfen, Widerstand gegen die Fleisch- und Brotschau, Schlag- und Raufhändel sowie Gezänk unter Frauen. So berichtet das Protokoll unter anderem, dass der Wirt Ignaz Muttelsee den Einzieher des Holzgeldes „mit einer Hundts tractiert“ oder „bei dem Bärenwürth die ganze nacht gespilt“ und „Baptist Stoppel solle wegen über die Zeit getruncken haben und gedanzet“.

Graf Ernst von Montfort überarbeitete die städtische Verfassung, indem er die Funktion des Stadtammanns neu belebte. Dieser musste fortan aus dem Rat gewählt werden und verpflichtete sich, die Interessen des Grafen zu vertreten. Der Bürgermeister war verpflichtet den Stadtammann zu allen wöchentlichen Sitzungen einzuladen. Zusätzlich stand allen Bürgern jeden Mittwoch ein gräflicher Kanzleidirektor als Berater zur Verfügung.

Die Grafen von Montfort entmündigten bewusst die Bürgerschaft Tettangs. Jeder Ratsbeschluss konnte nur mit der Gunst des Grafen vollzogen werden. Der Gemeinderat wurde zu einem zahnlosen „Zustimmungsgremium“ degradiert.

Die gebundene Buchform war bereits früh in Klöstern und Schreibstuben bekannt. Durch ihre bequeme Handhabbarkeit wurden die Vorteile der Buchform in den Kanzleien bald erkannt. Anders als bei Urkunden, die an außenstehende Empfänger übergeben wurden, sollten die Bücher die eigene Arbeit verfügbar halten, da neue Informationen schnell in Bücher eingetragen oder beschriebene Papierlagen eingebunden und gesichert werden konnten. Im Archivwesen werden sie allgemein als Amtsbücher bezeichnet. Sie lassen sich trotz der großen territorialen Vielfalt des deutschen Sprachraums im Wesentlichen in fünf Gruppen einteilen: - Amtsbücher über Rechtshandlungen und Rechtsverhältnisse wie Kopiare und Urkundenregister; - Amtsbücher über Abgaben und Dienste der Untertanen wie Urbare, Erbbücher, Zinsregister, Steuerbücher; - Amtsbücher als Hilfsmittel der Schriftgutorganisation wie Missivenregister, Journale, Aktenverzeichnisse; - Amtsbücher mit öffentlichem Glauben über private Rechtshandlungen wie Gerichtsbücher, Kauf- und Handelsbücher, Hypotheken- und Grundbücher; Eine Besonderheit sind Stadtbücher. Sie wurden von städtischen Behörden geführt und gliederten sich nach ihrem Aufgabengebiet zur Finanzverwaltung, Ratsgeschäften und Gerichtsbarkeiten. Das älteste Amtsbuch aus dem Stadtarchiv Tettang ist ein Copialbuch aus dem Jahr 1573.